

Energiegesetz

Vom 4. Februar 1991 (Stand 1. Juli 2013)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:²⁾

§ 1 * Zweck

¹ Dieses Gesetz will, dass

- a. die sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie gefördert wird;
- b. Energie sparsam, rationell und umweltschonend verwendet wird;
- c. nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt wird;
- d. die Abhängigkeit von importierter Energie vermindert wird.

² Im Gebäudebereich soll der Heizwärmebedarf im Sinne der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft

- a. für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente³⁾ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr und
- b. für die bestehenden Bauten bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

³ Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität soll im Jahr 2030 40 Prozent betragen.

⁴ Im Bereich der Mobilität unternimmt der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten alles, um den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken.

⁵ Der Regierungsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen und erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht.

⁶ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen. *

1) GS 29.276

2) In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen.

3) Ein Heizöläquivalent ist die Brennstoffmenge, die denselben Heizwert hat wie Heizöl.

1 Energiesparvorschriften

§ 2 Wärme- und Kälteschutz, Haustechnik

¹ Baubewilligungen für heiz- und kühlbare Bauten werden nur erteilt, wenn der Wärme- und Kälteschutz sowie die haustechnischen Anlagen dem Stand der Energietechnik entsprechen.

² Werden haustechnische Anlagen ersetzt oder wesentlich geändert, so gelten die gleichen Anforderungen, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist. Denkmalschützerische Aspekte sind zu berücksichtigen.

³ Zu den haustechnischen Anlagen gehören insbesondere Heizung, Wassererwärmung, Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Motoren ortsfester Anlagen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 3 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

- a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder
- b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Verbrauchsabhängige Warmwasserkostenabrechnung

¹ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Verbrauchersabhängige Energiekostenabrechnung für Geräte, Apparate und Anlagen

¹ Der Regierungsrat kann vorschreiben, dass, soweit der Aufwand verhältnismässig ist,

- a. Einrichtungen zur Ermittlung des Energieverbrauchs von Geräten, Apparaten und Anlagen installiert werden;
- b. die Energiekosten der betreffenden Geräte, Apparate und Anlagen auf die einzelnen Nutzniessenden verteilt werden.

§ 6 Wärmeverlust durch Abgase

¹ Feuerungsanlagen müssen periodisch auf Wärmeverluste durch Abgase kontrolliert werden.

² Der Regierungsrat legt fest, bei welchen Arten von Anlagen die Gemeinden die Kontrolle durchführen und bei welchen der Kanton.

³ Er kann bestimmte Arten von Anlagen von der Kontrolle ausnehmen.

⁴ Er legt die höchstzulässigen Wärmeverluste sowie die Anforderungen an die Messinstrumente und an die Ausbildung für die Feuerungskontrolle fest. Er regelt die Prüf-, Mess- und Berechnungsverfahren.

⁵ Die Kontrollinstanzen verfügen die notwendigen Massnahmen und sorgen für deren Vollzug.

§ 7 Kühlung der Luft

¹ Für Erstellung und Ersatz von Klimaanlage sowie von Lüftungsanlagen, die für die Kühlung der Luft Kältemaschinen enthalten, ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig, wenn die thermische Kälteleistung pro Gebäude über 50 kw liegt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. das Gebäude von seinem Konzept, dem Verwendungszweck oder dem Standort her auf eine solche Anlage angewiesen ist (Bedarfsnachweis) und
- b. die vorgesehene Anlage dem Stand der Energietechnik entspricht (energietechnischer Nachweis).

§ 8 Ortsfeste Elektroraumheizungen

¹ Für Erstellung und Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ab 2,5 kW Anschlussleistung pro Bezüger oder Bezügerin ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. keine Anschlussmöglichkeit an Gas oder Fernwärme besteht;

- b. der Einsatz einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- c. der Wärmeschutz des Gebäudes dem Stand der Technik entspricht und
- d. das Elektrizitätsverteilwerk die erforderliche Elektrizität liefern kann.

³ Liegen besondere Gründe vor, so kann die kantonale Behörde elektrische Widerstandsheizungen auch bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind.

§ 9 Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien für Terrassen, Bäder, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. dürfen nur mit überwiegend erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Heizungen müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.

³ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Nutzung von Abwärme

¹ Bei der Erstellung und Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung von Prozessenergie in industriellen und gewerblichen Betrieben müssen Einrichtungen, die dem Stand der Energietechnik entsprechen, zur Nutzung der Abwärme installiert werden, sofern eine Nutzung möglich und sinnvoll ist.

§ 11 Wärmenutzung aus Boden und Wasser

¹ Für die Wärmenutzung aus dem Boden ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig.

² Für die Wärmenutzung aus Oberflächengewässern und Grundwasser ist eine Konzession bzw. eine Bewilligung nach den Bestimmungen über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer bzw. über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers nötig.

³ Die Konzession bzw. die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch die Wärmenutzung keine Beeinträchtigung der Umwelt entsteht.

⁴ Für die Wärmenutzung aus Wasser und Boden werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

2 Verteilung von leitungsgebundener Elektrizität *

§ 12 * ...

§ 12a * Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3 (überregionale Verteilnetze), 5 (regionale Verteilnetze) und 7 (lokale Verteilnetze) die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 12b * Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

§ 12c * Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 12d * Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ In einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12e * Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes⁴⁾ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung;
- d. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 12f * Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

4) SR 734.7

§ 12g * Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 13 Übernahme von Elektrizität

¹ Die Elektrizitätswerke müssen dezentral erzeugte, überschüssige elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

² Sie vergüten diese Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin zu einem Preis, den sie für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen, zentralen, inländischen Stromerzeugungsanlage und für die Verteilung im Hoch- und Mittelspannungsnetz aufwenden müssten. Bei Stromerzeugungsanlagen ab 500 kW elektrischer Leistung sind die objektbezogenen Aufwendungen zur Übernahme des Stroms und zur Sicherstellung der vereinbarten Aushilfsenergielieferungen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Elektrizitätsverteilwerke liefern Aushilfs- und Ergänzungsenergie an die Eigenerzeuger und Eigenerzeugerinnen zu den gleichen Preisen, wie sie für andere gleichartige Bezüger und Bezügerinnen gelten.

⁴ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen vergüten den Elektrizitätserzeugerinnen und den Elektrizitätserzeugern die am Markt absetzbare erneuerbare Überschussenergie aus Anlagen bis 1 MW Leistung (Wasserwerke bis zu einer Leistung von maximal 500 kW) kostendeckend. *

⁵ Die kostendeckende Vergütung wird während der Abschreibungszeit der Anlagen garantiert. Dies gilt für Neuanlagen, für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine kostendeckende Vergütung erhielten und für schon bestehende Anlagen, aus denen der produzierte Strom kostendeckend abgesetzt werden kann. *

⁶ Der Regierungsrat bestimmt periodisch die Höhe der kostendeckenden Vergütung für jede Anlagenkategorie und regelt die Zubauleistung marktgerecht. Die kostendeckende Vergütung berechnet sich nach einer Standardanlage, die den neuesten Stand der Technik berücksichtigt. *

⁷ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen informieren jährlich über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. *

⁸ Der Kanton BL kann bei Bedarf auf die Absatzentwicklung mittels flankierender Massnahmen Einfluss nehmen, insbesondere über den Kauf von erneuerbarem Strom für seine eigenen Bauten und Anlagen, durch verkaufsfördernde Aktionen und die Einführung eines verkaufsstimulierenden Bonus-Systems. *

⁹ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat. *

§ 14* ...

§ 14a* Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

³ Der Konzessionsvertrag kann vorsehen, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Netzbetreiber periodisch neu ausgehandelt wird.

⁴ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

⁵ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

3 Verteilung von leitungsgebundenem Gas *

§ 14b* Konzessionspflicht für Gasnetze

¹ Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere

- a. die Versorgungspflicht und das Recht des Konzessionärs oder der Konzessionärin zur Energieverteilung,
- b. die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes,
- c. die Höhe der Konzessionsabgaben,
- d. die Konzessionsdauer sowie das Verfahren bei der Erneuerung und der Auflösung der Konzession und
- e. das Verfahren bei Streitigkeiten.

³ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung.

§ 14c * Tarife

¹ Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.

4 Förderungsmassnahmen *

§ 15 Information, Beratung, Fortbildung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

² Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber informieren und beraten über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie über erneuerbare Energien. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern. *

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und der Ingenieurschule beider Basel.

§ 16 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge an Vorhaben zum Sparen von Energie und Ersetzen nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie gewähren, wenn

- a. mit diesen die praktische Anwendung von neuen, im Kanton noch wenig eingeführten Techniken, Produkten oder Verfahren gefördert werden kann oder wenn der Ertrag an eingesparter Energie oder eingesetzter erneuerbarer Energie hoch ist;
- b. dadurch Immissionen vermindert werden und
- c. hierfür ein allgemeines Interesse besteht.

² Er gewährt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite Beiträge an die Erstellung von Anlagen, die der energetischen Verwendung einheimischen Waldholzes dienen. *

§ 17 Anlagen des Kantons und der Gemeinde, Beteiligungen

¹ Kanton und Gemeinden können sich an Projekten und Anlagen zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung von Energie beteiligen und solche Anlagen selbst erstellen und betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Beiträge für den Anschluss und die Gebührenhöhe für die Energielieferung aus kantonalen Anlagen. Hierbei richtet er sich nach den Marktpreisen für andere Energieträger.

5 Verschiedene Bestimmungen

§ 18 Auskunftsspflicht

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

§ 19 Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können Gebühren erheben für die Erteilung der Bewilligungen sowie für die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich.

§ 20 Enteignung

¹ Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung öffentlicher und privater Energieanlagen beansprucht werden, an welchen ein öffentliches Interesse besteht.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

§ 21 * Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Busse bestraft.

² Bei fahrlässiger Widerhandlung kann eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen werden.

§ 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verpflichtung zur Erstellung von verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und von verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnungen nach § 4 gilt für Neubauten, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.

² Bestehende Heizungen im Freien (§ 9) müssen diesem Gesetz innert 5 Jahren angepasst werden.

³ Die Verkäufer und Verkäuferinnen von leitungsgebundener Energie sind verpflichtet, die Tarife für den Energieverkauf innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (§ 14).

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Energiegesetz vom 15. Oktober 1979⁵⁾ wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten⁶⁾ dieses Gesetzes.

5) GS 27.416

6) Vom Regierungsrat am 18. Juni 1991 auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.02.1991	01.01.1992	Erllass	Erstfassung	GS 30.585
11.06.1998	01.01.1999	§ 16 Abs. 2	eingefügt	GS 33.495
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 34.1343
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 5	eingefügt	GS 34.1343
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 6	eingefügt	GS 34.1343
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 7	eingefügt	GS 34.1343
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 8	eingefügt	GS 34.1343
19.06.2003	01.03.2004	§ 13 Abs. 9	eingefügt	GS 34.1343
21.04.2005	01.01.2007	§ 21	totalrevidiert	GS 35.1086
20.05.2010	01.01.2011	§ 1	totalrevidiert	GS 37.225
15.11.2012	01.07.2013	§ 1 Abs. 6	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	Titel 2	geändert	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12	aufgehoben	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12a	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12b	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12c	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12d	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12e	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12f	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 12g	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 14	aufgehoben	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 14a	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	Titel 3	geändert	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 14b	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 14c	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	Titel 4	eingefügt	GS 38.67
15.11.2012	01.07.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 38.67

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	04.02.1991	01.01.1992	Erstfassung	GS 30.585
§ 1	20.05.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.225
§ 1 Abs. 6	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
Titel 2	15.11.2012	01.07.2013	geändert	GS 38.67
§ 12	15.11.2012	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.67
§ 12a	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12b	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12c	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12d	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12e	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12f	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 12g	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 13 Abs. 4	19.06.2003	01.03.2004	geändert	GS 34.1343
§ 13 Abs. 5	19.06.2003	01.03.2004	eingefügt	GS 34.1343
§ 13 Abs. 6	19.06.2003	01.03.2004	eingefügt	GS 34.1343
§ 13 Abs. 7	19.06.2003	01.03.2004	eingefügt	GS 34.1343
§ 13 Abs. 8	19.06.2003	01.03.2004	eingefügt	GS 34.1343
§ 13 Abs. 9	19.06.2003	01.03.2004	eingefügt	GS 34.1343
§ 14	15.11.2012	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.67
§ 14a	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
Titel 3	15.11.2012	01.07.2013	geändert	GS 38.67
§ 14b	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 14c	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
Titel 4	15.11.2012	01.07.2013	eingefügt	GS 38.67
§ 15 Abs. 2	15.11.2012	01.07.2013	geändert	GS 38.67
§ 16 Abs. 2	11.06.1998	01.01.1999	eingefügt	GS 33.495
§ 21	21.04.2005	01.01.2007	totalrevidiert	GS 35.1086